

Merkmale

Leistungen in Anerkennung des Leids, das Betroffenen sexualisierter Gewalt in Körperschaften und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und in Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Pfalz zugefügt wurde

Grundsätzliches

Die Leitung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und die des Diakonischen Werkes Pfalz bedauern zutiefst, dass Kinder und Jugendliche durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Körperschaft oder Einrichtung in der Evangelischen Landeskirche bzw. durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Pfalz Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind. Sie setzt sich durch klare Verfahrensregeln bei Fällen von sexualisierter Gewalt und durch umfangreiche Maßnahmen der Prävention dafür ein, dass solche Grenzverletzungen geahndet und künftig verhindert werden. Eine Wiedergutmachung von geschehenem Leid ist nicht möglich. Durch das Angebot materieller Hilfe bringt die Leitung der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes Pfalz zum Ausdruck, dass sie das Leid der Betroffenen wahrnimmt und das Unrecht der Täter und Täterinnen verurteilt.

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Grundsätze regeln Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids. Diese Leistungen sind Zuwendungen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Körperschaft oder Einrichtung in der Evangelischen Landeskirche bzw. durch Mitarbeitende oder das institutionelle Versagen einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Pfalz erlitten haben. Geschädigte aus anderen Einrichtungen werden auf dortige Verfahren verwiesen.

Die Grundsätze gelten ausschließlich für Fälle, in denen Schmerzensgeldansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können, weil die Ansprüche verjährt sind, Täter bzw. Täterinnen verstorben oder Einrichtungen nicht mehr existent sind. Nicht verjährte Ansprüche müssen gegenüber den unmittelbar verantwortlichen Personen oder Stellen geltend gemacht und ggf. auf dem Rechtsweg verfolgt werden.

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids

Leistungen können Personen geltend machen, wenn sie Opfer sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Körperschaft oder Einrichtung im Bereich der Evangelischen Landeskirche oder einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Pfalz geworden sind.

3. Freiwilligkeit der Leistungen

Leistungen in Anerkennung des Leids sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für diese freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus der Gewährung dieser freiwilligen Leistungen können keine neuen Rechtsansprüche hergeleitet werden.

4. Hinweise zum Verfahren

Ein Antrag auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids ist schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt zu richten.

Die Geschäftsstelle mit den Ansprechpartnern bzw. den Ansprechpartnerinnen der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes stehen auch für Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung.

Dem Antrag ist die Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beizufügen. Die Richtigkeit aller Angaben ist auf dem Antragsformular förmlich zu versichern.

5. Entscheidung über die Anträge

Die Entscheidung über die Anträge für Leistungen in Anerkennung des Leids obliegt der Unabhängigen Kommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt.

Eine mündliche Anhörung der Antragstellenden ist möglich.

Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sind nicht an Weisungen z. B. der Evangelischen Landeskirche, des Diakonischen Werkes Pfalz oder einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Pfalz gebunden.

6. Höhe der Leistung

Die Höhe der Leistung im Einzelfall orientiert sich an der zivilrechtlichen Rechtsprechung zum Schmerzensgeld in vergleichbaren Fällen und wird im Einzelfall festgelegt. Sie beträgt maximal 50.000 €. Kriterien für die Bewilligungshöhe sind die Schwere der Tat, die Höhe des Organisationsverschuldens und die Schwere der konkreten Folgen der Tat.

7. Geschäftsstelle und Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen

Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Landeskirchenrat -

Frau Referentin „Schutz vor sexualisierter Gewalt“

Barbara Hocke

Domplatz 5

67346 Speyer

Telefon: 0 62 32 / 667 – 173, E-Mail: ansprechstelle@evkirchepfalz.de.

Missbrauchsbeauftragte der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Landeskirchenrat -

Frau Oberkirchenrätin

Bettina Wilhelm

Domplatz 5

67346 Speyer

Telefon: 0 62 32 / 667 – 155, E-Mail: bettina.wilhelm@evkirchepfalz.de.

Ansprechpartnerin für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich des

Diakonischen Werkes Pfalz und der ihm angeschlossenen freien Träger der Diakonie

Frau Leitende Referentin

Kornelia Hmielorz

Karmeliterstr. 20

67346 Speyer

Telefon: 0 62 32 / 664 – 201, E-Mail: kornelia.hmielorz@diakonie-pfalz.de.

Ansprechpartnerin für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich des
Evangelischen Trifels-Gymnasiums Annweiler

Frau Pfarrerin

Anke Meckler

Bannenbergstraße 17

76855 Annweiler

06346 967 – 118

meckler@trifelsgymnasium.de